

31. Januar 1991

Nr. 39

2. Zahlungsbilanzhilfe an die Tschechoslowakei und Ungarn

Einer Vorlage des I. Departements ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 16. Januar 1991 hat sich der Vorsteher des EFD an das I. Departement gewandt mit der Bitte, die SNB möge in Anwendung des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen die Finanzierung eines schweizerischen Beitrags an Zahlungsbilanzhilfen für die Tschechoslowakei und für Ungarn übernehmen. Die Zahlungsbilanzhilfe für diese beiden Länder wird gegenwärtig innerhalb der EG und der übrigen Mitglieder der G-24 verhandelt. Dabei erklärte sich die Schweiz bereit, am Kredit für die Tschechoslowakei von insgesamt 1 Mrd Dollar einen Anteil von 40 Mio Dollar (oder dessen Gegenwert in Franken) zu übernehmen, und zwar in Form eines ungebundenen, zu Marktbedingungen verzinsten Darlehens mit einer Laufzeit von sieben Jahren. Die Diskussionen im Rahmen der G-24 über die Gewährung einer Zahlungsbilanzhilfe an Ungarn werden erst beginnen. Im Gespräch ist ein Betrag von 700 Mio Dollar; der Beitrag der Schweiz dürfte voraussichtlich im gleichen Verhältnis zum Gesamtbetrag stehen wie bei der Zahlungsbilanzhilfe für die Tschechoslowakei. Dies ergäbe einen Betrag von rund 30 Mio Dollar. Die zwei Zahlungsbilanzhilfen werden auf Ersuchen des Internationalen Währungsfonds gewährt und dienen der Unterstützung von Wirtschafts Anpassungsprogrammen, deren Durchführung der IWF überwachen wird.

31. Januar 1991

Nr. 39

In der Notiz wird im weiteren eingehend untersucht, ob die von der SNB erwartete Mitwirkung an den beiden Zahlungsbilanzhilfen die Voraussetzungen von Art. 1 des BB über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen erfüllt.

Gemäss Art. 1 Währungshilfebeschluss wird der Bundesrat ermächtigt "zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen an internationalen Stützungsaktionen zugunsten anderer Währungen mitzuwirken und in diesem Rahmen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen und mit anderen Staaten abzuschliessen".

Die Botschaft 1984 nennt aus diesem Grund drei Einsatzkriterien, die bei der Anwendung des Bundesbeschlusses einzuhalten sind:

1. Die Stützungsaktionen haben die Verhinderung oder Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen bzw. internationaler Finanz- und Zahlungskrisen zu bezwecken.
2. Die Kredite dürfen nicht an den Bezug schweizerischer Güter und Dienstleistungen gebunden werden.
3. Im Falle von Hilfsaktionen zugunsten von Entwicklungsländern hat man sich auf jene fortgeschrittenen Volkswirtschaften zu beschränken, die nicht in den Genuss schweizerischer Zahlungsbilanzhilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gelangen können.

Man kann sich fragen, ob im Falle der Tschechoslowakei und Ungarns die erste Voraussetzung erfüllt ist; der Vorsteher des EFD stellt diese Frage in seinem Schreiben auch. Tatsache ist, dass in der Praxis die erste Voraussetzung stets mit der dritten verbunden wurde und dass sich die Hilfsaktionen in den vergangenen Jahren auf jene Schwellenländer konzentrierten, deren Grösse einen starken Einfluss einer Zahlungsbilanzkrise auf das internationale Finanz- und Zahlungssystem erwarten liess. In jüngerer Zeit gehören die Überbrückungskredite an Polen (1989) und Ungarn (1990) sowie die vom Bund direkt finanzierte Teilnahme am Stabilisierungsfonds zugunsten von Polen (1990) dazu. Angesichts dieser Präjudizien ist es undenkbar, dass die Schweiz mit dem Argument, die Aktion sei durch den Zweck des Währungshilfebeschlusses nicht gedeckt, an den Zahlungsbilanzkrediten für Ungarn und die Tschechoslowakei nicht teilnimmt, umso mehr, als diese Länder nicht in den Genuss schweizerischer Entwicklungshilfeleistungen kommen können.

Indem die vorgesehenen Zahlungsbilanzkredite ungebunden sind und zu Marktbedingungen verzinst werden, ist die zweite Voraussetzung eingehalten.

Handelt es sich bei der vorliegenden Aktion um eine internationale Stützungsaktion? Diese Frage ist klar zu bejahen: Die

31. Januar 1991

Nr. 39

Kredite werden von der EG und den übrigen Mitgliedern der G-24 koordiniert. Die Voraussetzungen von Art. 1 BB sind auch erfüllt, wenn die Schweiz im Rahmen dieser Aktion einen individuellen Vertrag mit den beiden Empfängerländern abschliessen sollte.

Derzeit wird der BB nur durch die Verpflichtungen gegenüber dem Stabilisierungsfonds für Polen (30 Mio Dollar) beansprucht. Die absehbare Verpflichtung von 40 (Tschechoslowakei) bzw. ca 30 Mio Dollar (Ungarn) hat also im Gesamtbetrag von 1 Mrd Franken Platz. Dem Bund gegenüber sollte jedoch jetzt schon festgehalten werden, dass nicht der gesamte zur Verfügung stehende Betrag durch mittelfristige Darlehen belegt werden kann. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte etwa ein Viertel des Gesamtbetrags für Überbrückungskredite im Rahmen der BIZ freigehalten werden.

Das Bonitätsrisiko für die zu gewährenden Darlehen trägt zufolge seiner Garantie der Bund. Bei Darlehen mit einer Laufzeit von sieben Jahren ist das Bonitätsrisiko anders zu beurteilen als bei kurzfristigen Überbrückungskrediten. Es stellt sich die Frage, ob seitens der Kreditnehmer Sicherheiten verlangt werden können. Eine Minimalforderung wäre die Gleichbehandlung der SNB bezüglich Sicherheiten und Rückzahlungen bzw. Zinszahlungen mit den anderen Teilnehmern an der koordinierten Aktion bzw. künftigen Gläubigern.

Eine Gesamtbeurteilung aus rechtlicher Sicht ergibt, dass eine Teilnahme der SNB an den vorgesehenen Zahlungsbilanzkrediten für die Tschechoslowakei und für Ungarn möglich ist. Es empfehlen sich die folgenden weiteren Schritte:

- a) Antwortschreiben an den Vorsteher EFD
- b) Mitarbeit der Rechtsabteilung SNB bei der Vertragsausarbeitung
- c) Zustimmung des Direktoriums zu den Verträgen
- d) Beschluss des Bundesrats und Garantieerteilung an SNB

Das Direktorium erklärt nach kurzer Diskussion sein grundsätzliches Einverständnis zu den vorgeschlagenen Zahlungsbilanzkrediten an die Tschechoslowakei und an Ungarn, genehmigt den Entwurf eines Antwortschreibens an den Vorsteher EFD mit einigen redaktionellen Anpassungen und stimmt dem skizzierten weiteren Vorgehen zu.

Vollzug: I. Departement

Protokollauszug an das I. Departement